Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 23 (1980)

Artikel: Altes Mass und Gewicht im Oberaargau

Autor: Tuor, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071881

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ALTES MASS UND GEWICHT IM OBERAARGAU

ROBERT TUOR

Einführung

1835 haben sich zwölf Kantone – darunter auch der Kanton Bern – zu einem Konkordat zusammengeschlossen, um ihr Mass und Gewicht zu vereinheitlichen. Damals – die Einführung des «Konkordatsmasses» erfolgte 1838 – wurde die letzte noch gültige oberaargauische Masseinheit, die Langenthaler Tuch-Elle, ausser Kurs gesetzt. Dies geschah vierzig Jahre bevor in der ganzen Schweiz das metrische Mass-System eingeführt wurde.

Synopse: Mass und Gewicht im 19. Jahrhundert

1770	Obrigkeitlicher Beschluss, welcher Bernmass in altfranzösischen Einheiten definiert.
1808	Bernmass (dazu gehört auch die Langenthaler oder Tuchmesser-Elle) wird im ganzen Kanton eingeführt. Für Bodenzins behalten jedoch die alten Masse Gültigkeit.
1835	Burgdorf nimmt Bern-Mass an.
1835/38	Masskonkordat der Kantone Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, beider Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Zug und Glarus.
1848	Bundesverfassung: «Der Bund wird auf den Grundlagen des eidg. Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht einführen.» Bundesgesetz 18 51 und
1855	Vollziehungsverordnung, Einführung des «Schweizermasses».
1868	Bundesgesetz, welches neben Schweizermass auch das rein metrische System anerkennt; Vollziehungsverordnung 1870.
1875	Bundesgesetz: «Das Schweizerische Mass- und Gewichtssystem hat den Meter zur Grundlage.» Vollziehungsverordnung 1877.

Seither wurde eine grosse Zahl von Gesetzen und Verordnungen erlassen (z.B. Gasmessung, Glaseichung, Eichung elektronischer Waagen usw.), durch die das Masswesen laufend der technologischen Entwicklung angepasst wird.

Für die vollständige *Ablösung der mittelalterlichen Masse* benötigte man in der Schweiz rund ein Jahrhundert. Diese Entwicklung wurde allerdings schon früher eingeleitet – vielleicht 1670, als Gabriel Mouton vorschlug, die Längenmasse nicht mehr vom menschlichen Körper, sondern von der Erdkugel ($^1/_{1000}$ der Meridian-Minute als Einheit) abzuleiten. Ihre kulturhistorische Bedeutung ist offensichtlich, wenn man die gegenseitige Abhängigkeit des Mass- resp. Messwesens von Naturwissenschaften, Technologie und Architektur, aber auch vom Marktverhalten und Handel berücksichtigt. «Mass und Gewicht» umfasst mehr als bloss eine Sammlung von Rechnungsgrössen. Es beinhaltet einen ganzen Komplex von Verhaltensnormen und -formen, aus dem drei Elemente besonders hervorzuheben sind: 1. Das Zahlen- und Rechnungssystem, 2. die Definition von Grössen, 3. der Gültigkeitsbereich von Mass- und Gewichtssystemen.

Im mittelalterlichen Messwesen war vor allem das *Duodezimalsystem* und oft auch die stetige Teilung ($^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ ...) der Masseinheit gebräuchlich. Die Umstellung auf das Dezimalsystem ist nur scheinbar eine Vereinfachung. Sie – wie noch vor einigen Jahren in Grossbritannien zu beobachten war – stellt etwelche Anforderungen an das Vorstellungsvermögen der Benutzer. Auch in der Schweiz erfolgte vor 150 Jahren das Umdenken nur langsam. Der Wechsel zum Dezimalsystem wurde schrittweise – mit dem «Schweizermass» als Zwischenstufe – vollzogen. Die Schweizermasse wie auch die Konkordatsmasse (1838–185 5) kannten neben der dezimalen Teilung (z.B. 1 Malter =10 Mäs = 100 Immi) für die meisten Masseinheiten auch eine traditionelle Unterteilung (z.B. 1 Mäs = 2 Halbmäs = 4 Vierung = 16 Mäslein).

Einer der Gründe für die mittelalterliche Massvielfalt besteht zweifellos darin, dass bis ins 18. Jahrhundert die Voraussetzungen fehlten, um Längen, Gewichte und Volumen mit genügender Genauigkeit zu messen. Da oft ungeeignete Materialien (z.B. Holz) verwendet wurden, haben sich die Muttermasse im Laufe der Zeit immer wieder verändert. Veränderungen durch Benützungsschäden und andere Umwelteinflüsse suchte man durch Anfertigung von Schlafmassen zuvorzukommen. Schlafmasse sind *eingelagerte Muttermasse*,

die nur zum Vergleich mit anderen Muttermassen hervorgeholt wurden. Wie ungenau aber auch Muttermasse sein konnten, zeigt die Neudefinition des Bern-Fusses im Jahr 1769. Man stellte zwischen dem Klafter am Zeitglockenturm und jenem am Gesellschaftshaus von Pfistern eine Differenz von rund 0,1 mm pro Fuss fest. Als neuer Bernfuss wurde damals der Mittelwert genommen.

Mass und Gewicht sind *königliche Regalien*, die jedoch schon sehr früh von den Städten und Ortschaften mit Marktrecht verwaltet wurden. Der Gültigkeitsbereich von Mass und Gewicht soll bis ins 16. Jahrhundert in den einzelnen Hochgerichtsbezirken selbständig festgelegt worden sein (*Rennefahrt* 3, 178), wobei man sich meist nach den nächstgelegenen Märkten orientierte. Weil die Staatsadministration noch ungenügend ausgebaut war, wurden häufig polizeiliche Befugnisse – so auch die *Marktaufsicht* und die *Aufsicht über Mass und Gewicht* – einzelnen Zünften oder Gesellschaften übertragen. In Bern hatten die Kaufleute die Aufsicht über die Elle, ein Recht, das sie 1499 gegen die Ansprüche der Gesellschaft zu Mohren *(SSRQ Bern 8, Seite 117)* verteidigen mussten. 1540 erhielten sie zusätzlich die Aufsicht und Prüfung von Gewicht und Waage übertragen {*Lauterburg*, 27). Erst 1806 wurde der Gesellschaft die Marktaufsicht abgesprochen und das Muttermass der Elle abgefordert.

Struktur der Mass-Systeme

Das internationale Einheitssystem schreibt heute sieben Basiseinheiten vor:

Basisgrösse	Basiseinheit	
	Namen	Zeichen
Länge	Meter	m
Masse	Kilogramm	kg
Zeit	Sekunde	s
Elektrische Stromstärke	Ampere	A
Thermodynamische Temperatur	Kelvin	K
Stoffmenge	Mol	mol
Lichtstärke	Candela	cd

Von diesen Basisgrössen sind in alten Mass-Systemen in der Regel nur die Basiseinheiten für Länge und Masse zu finden, obwohl schon früh auch andere Basisgrössen – etwa für Zeit oder Temperatur – bekannt waren. Da die meisten Masseinheiten für einzelne Produkte speziell entwickelt wurden, weisen viele Systeme mehrere verschiedene Basiseinheiten, sowohl für die Länge wie auch für die Masse, auf. In Bern gab es noch um 1770 nicht nur drei Gewichtseinheiten – für Eisen, Arzneien und Edelmetalle – sondern auch drei verschiedene Längenmasse. Neben dem Fuss der Feldmesser und Bauleute und der Elle der Kaufleute benützten auch die Steinhauer ein besonderes Fussmass.

Für die produktspezifische Herkunft der Hohlmasse für trockene Früchte (Getreide) und der Flüssigkeitsmasse spricht auch die Tatsache, dass sie erst im Zusammenhang mit den Vergleichstabellen auch in Kubikzoll resp. Kubikfuss – als eigentliches Basismass – umgerechnet wurden.

Von ihrer Bedeutung her lassen sich alte Mass-Systeme in *überregionale, regionale und lokale* Systeme unterteilen. Schon im 16. Jahrhundert sind in gewissen Bereichen Massvereinheitlichungen zu beobachten. So besitzt das Nürnberger Medizinalpfund im deutschsprachigen Raum – also auch in Bern und im Oberaargau – als Medizinalgewicht allgemeine Gültigkeit. Schon 1510 gelangte Bern wegen einem Muttergewicht an Nürnberg *(SSRQ Bern 9, 210)*. Aus dem Briefwechsel geht allerdings nicht hervor, ob es sich dabei um das Medizinalgewicht gehandelt hat, doch weder beim Marktgewicht noch beim Eisengewicht gibt es eine Übereinstimmung.

Als Münzgewicht und Gewicht für Edelmetalle und Salz erhielt die französische Mark (eine Mark entspricht ungefähr einem halben Pfund) einige Bedeutung. Im Bernbiet bildete sie nach 1717 den Münzfuss. Vor dieser Zeit scheint der Münzfuss auf der Kölner Mark (*Geiger*, 34) – welche seit 1524 auch die Grundlage des deutschen Münzwesens darstellt – zu basieren.

Regionales Mass und Gewicht sind Mass-Systeme, welche alle im alltäglichen Gebrauch üblichen Basiseinheiten als eigenständige Grössen aufweisen. Dazu können sowohl die altfranzösischen Masse – obwohl ihnen auch überregionale Bedeutung zukommt – als auch Burgdorfer Mass und Gewicht – hier fehlt jedoch ein eigenständiges Fussmass – gerechnet werden. Bei den meisten regionalen Mass-Systemen sind folgende Masseinheiten festzustellen *(siehe Tabelle auf Seite 150 oben):*

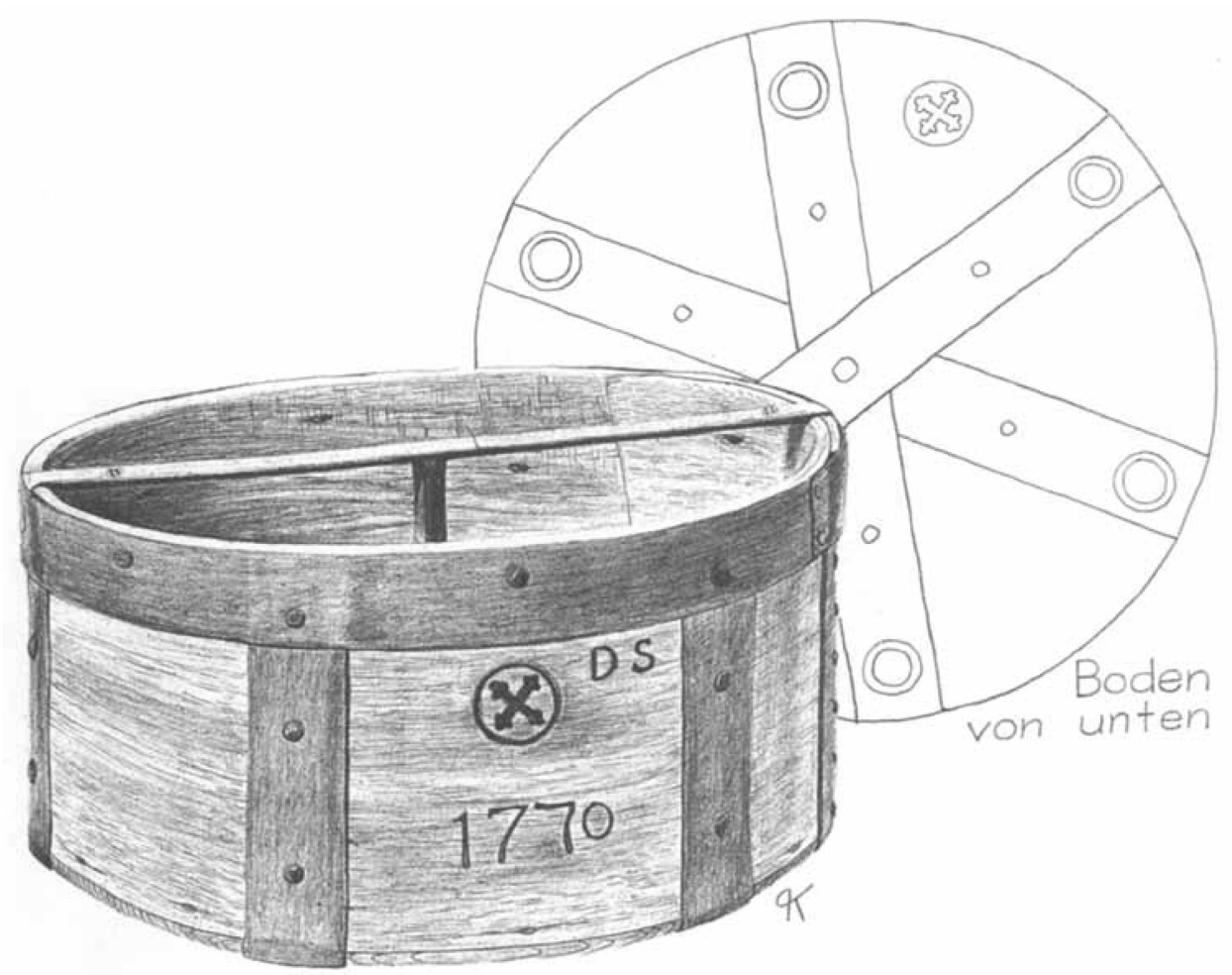

Abb. 1. Zeichnung von Peter Käser, Jahrbuch 1967, Seite 144/145. Burgdorfer Getreidemäss aus dem Jahr 1770. Solche Messgeräte lassen sich oft nur dank den Eichmarken – hier das Kreuz im Ring – mit Sicherheit einer Eichstätte zuweisen. Zur Eichmarke gehören auch die Jahrzahlen und die Initialen – die nicht vom Besitzer, sondern vom Eichmeister stammen. Feckmeister der Stadt Burgdorf war der Stadtschlosser.

Masseinheit	Anwendungsbereich
Fuss	Feldmesser, Bauleute
Elle	Krämer, Tuch
Mäs, Viertel (Hohlmass für trockene Früchte)	Getreide, Früchte, Mehl
Mass (Flüssigkeitsmass)	Wein, Öl, Milch
Pfund	Krämer, Edelmetalle

Die Flächenmasse (Jucharten) und die Holzmasse (Klafter) wurden in den meisten Fällen von den Längenmassen abgeleitet.

Im Gegensatz zu den Regionalmassen sind die lokalen Masse nur in begrenztem örtlichem Rahmen gültig. An Orten, wo lokale Masse auftreten, fehlt ein einheitliches Mass-System, wie etwa im Gericht Rohrbach. Hier sind lokale Masse für Getreide und Wein nachzuweisen, daneben wurde aber Bern- und Burgdorfmass sowie Langenthal-Elle verwendet.

Im Oberaargau gebräuchliche Mass-Systeme

Die Informationen stammen im Wesentlichen aus den Umrechnungstabellen von *Willommet* (1689) und aus den handschriftlichen Notizen zu einer Umfrage betreffend Mass und Gewicht von *Rudolf Gabriel Manuel* (1797).

Bernmass	
Masseinheit	Grösse (metrisch)
Fuss	29,3 cm
Elle	54,2 cm
Mäs	14,0 l
Mass	1,67 l
Pfund	520,1 g

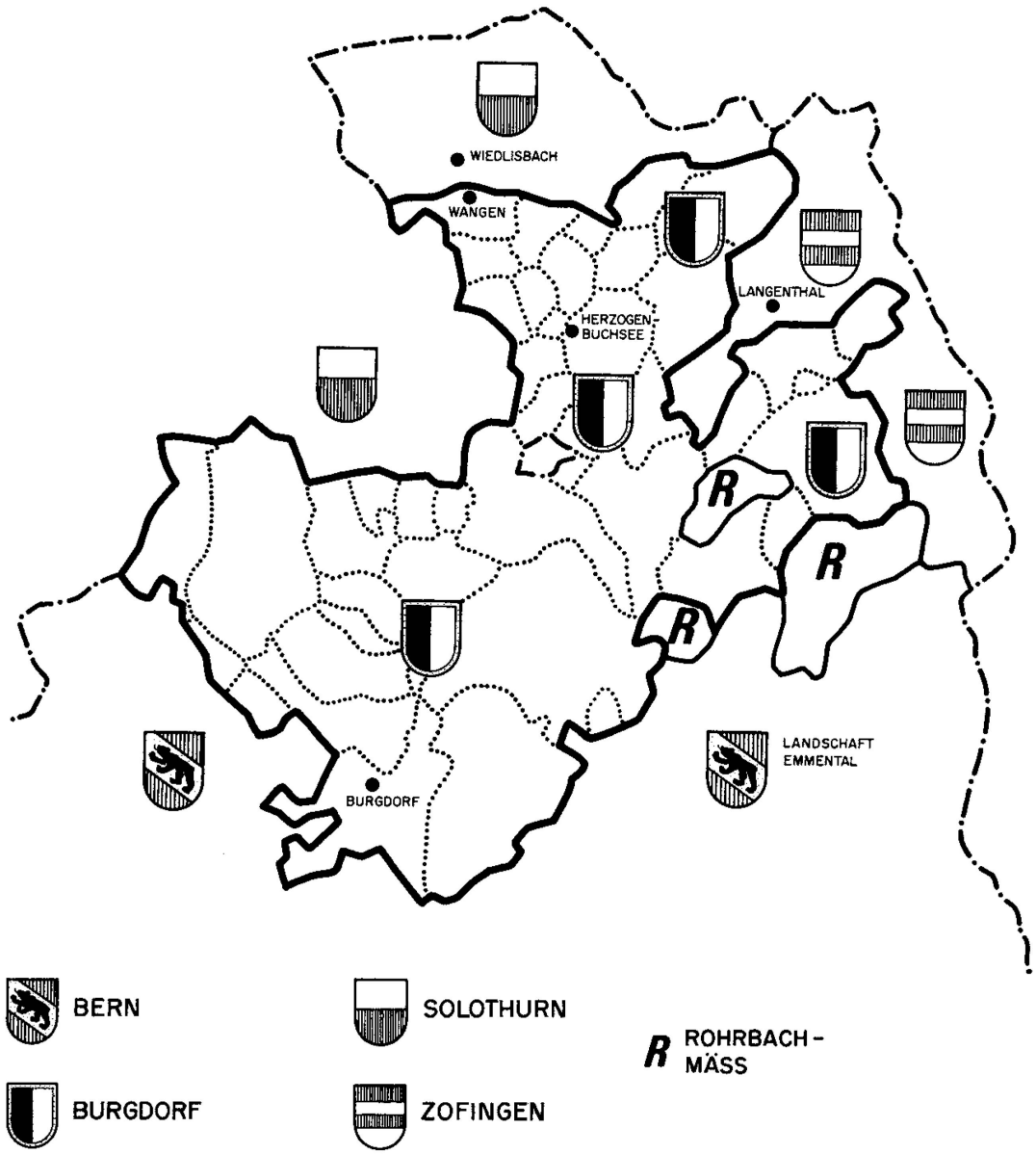

Abb. 2. In grossen Teilen des Oberaargaus wurde Burgdorfer Mass und Gewicht verwendet. Die Karte – sie zeigt den Gültigkeitsbereich der Getreidemasse im Jahr 1622 – wurde nach einer Notiz im Ämterbuch Landshut Band A, Seite 877 (Staatsarchiv Bern) angefertigt. (Aus: R. Tuor, Mass und Gewicht im Alten Bern, Verlag Haupt Bern, 1976)

Mit der Errichtung der bernischen Landeshoheit im Oberaargau in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhält hier auch das *bernische Mass und Gewicht* eine übergeordnete Stellung. So wurde 1797 im ganzen Oberaargau nur noch der Bernfuss verwendet. Selbstverständlich war der Gebrauch von Bernmass auch in allen die Obrigkeit betreffenden Dingen üblich.

Am stärksten verbreitet war im Oberaargau das *Burgdorfer Mass und Gewicht*, welches nicht nur im Amt Burgdorf selber, sondern auch im Gericht Madiswil, der Herrschaft Thunstetten, in Wangen, Herzogenbuchsee und Aarwangen angewendet wurde. In Aarwangen hat man allerdings zwischen 1622 und 1797 von Burgdorfer auf *Zofinger Mass und Gewicht* gewechselt. Zofinger Mass war vor allem in Langenthal und in den östlichen Teilen der Region im Gebrauch, während man sich im Norden – in der Landvogtei Bipp – des *Solothurnischen Masses und Gewichtes* bediente.

Masseinheit	Grösse (metrisch)		
	Burgdorf	Zofingen	Solothurn
Elle	54,3 cm	59,7 cm	495,6 54,6 cm
Mäs, Viertel	13,58 l	25,9 l	495,6 13,24 g
Mass	1,6 l	1,54 l	495,6 1,59 l
Pfund	513,4 g	481,5 g	518,4 g
		495,6 g	*(Willommet)*

Laut einem Gutachten der *Stadt Burgdorf* vom 29. 4. 1804 (im Stadtarchiv) geht das Recht auf eigenes Mass und Gewicht auf einen Brief von Graf Berchtold von Kyburg, auf die Handveste von 1316 und auf eine obrigkeitliche Bestätigung aus dem Jahr 1384 zurück. Als vereidigter Fecker amtierte jeweils der Stadtschlosser. Alle 6 oder 8 Jahre sollten die Masse in der Stadt in Gegenwart zweier Bevollmächtigter des Rats nachgeprüft werden. In den Dorfschaften ausserhalb der Stadt geschah dies im Dabeisein des Ortsvogtes oder Weibels. Die Ergebnisse der Kontrolle wurden vom Stadtschlosser in Feckrödeln festgehalten. Zwei Feckrödel der zu Burgdorf gehörenden Niedern Gerichte aus dem Jahre 1732 zeigen folgende Verteilung an vorhandenen Messgeräten *(siehe Tabelle Seite 153 oben):*

Gericht	Mäs	Halbmäs und Immi		Elle	Gewichtsätze
Heimiswil	91	4	6	45	35
Riedtwil	50	1	3	9	6
Oesch	43	1	16	13	8
Thörigen	14	0	0	3	1
Bettenhausen	10	0	0	4	0
Lotzwil	24	2	5	8	0
Rütschelen	12	0	0	1	0
Kleindietwil	5	0	0	1	0

In jedem Wirtshaus finden wir zudem mindestens einen Satz Pinten, bestehend aus Mass, Halb- und Viertelmass. Mit Ausnahme von Heimiswil verfügen eigentlich nur die Wirte, Metzger und Krämer über grössere Gewichtsätze. Die Heimiswiler Bauern sind allgemein viel besser mit Messgeräten ausgestattet – ob das wohl an der Siedlungsstruktur (Einzelhöfe) liegt? Beim Getreidemass sind die kleineren Masseinheiten – wie Halbmäs, Immi und noch kleinere Unterteilungen – gänzlich bedeutungslos. Auf das Mäs – zur Berechnung von Vorrat, Aussaat und Bodenzins – konnte der Bauer allerdings nicht verzichten. Etwa zehn Prozent aller Messgeräte – jedoch mehr als die Hälfte der Gewichtssteine – mussten vom Eichmeister beanstandet werden.

Zofinger Mass wird schon 1190 im ältesten Engelberger Urbar erwähnt. Seit 1487 wurden die geeichten Messgeräte nicht nur mit Zeichen des Stifts Zofingen, sondern auch mit dem Berner Bären gezeichnet *(SSRQ Aargau 5, 179)*. Der Stempel des Stifts ist der St. Mauritius-Berg, ein etwa 2 cm hoher, heraldischer Dreiberg. Als Fecker amtierte der dem bernischen Schaffner unterstellte Stiftammann von Zofingen. Aber auch die Stadtbehörde übte ihr Aufsichtsrecht über Mass und Gewicht aus, daher wurden die Masse etwa seit Beginn des 18. Jahrhunderts auch mit dem Stadtwappen versehen. Über die in den bernischen Landvogteien verwendeten Zofinger Masse hatte der Stiftammann oder «Feki Ammann» ebenfalls zu wachen. Etwa alle zwanzig Jahre wurden diese Masse von ihm überprüft. Detaillierte Vorschriften regelten seine Arbeit *(Stadtarchiv Zofingen IV/A Band 232 g):* So durfte er keine hölzernen Viertel fecken, bevor er sie nicht ein halbes Jahr

hat ausdörren lassen. Hölzerne Weinmasse hatte er anderseits vor dem Fecken einen Tag ins Wasser zu legen. Mit dem gleichen Getreide durfte er pro Tag nur drei oder vier Viertel ausmessen, denn man befürchtete bei allzu häufigem Gebrauch eine Veränderung der Samen. Wurde ein Getreidemass mit einem kupfernen Viertel geeicht, so musste es mit vier kleinen Kreuzen bezeichnet werden, wurde aber ein hölzernes Muttermass verwendet, genügten zwei Kreuze.

In der *Landvogtei Bipp* wurde Mass und Gewicht bei «Änderung der Präfektur» (Ablösung eines Landvogtes) neu überprüft. Dazu gelangte man an die bestellten Eichmeister von Solothurn.

Feldmasse

Noch 1770 ist in der «Beschreibung der Gewichten und Maassen der Stadt Bern» nachzulesen, dass die Juchart überhaupt kein bestimmtes Mass habe. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts pendelten sich bestimmte Grössenordnungen ein:

Juchart	Grösse in Bernfuss	In Aren
Ackerjuchart	40 000	34,4
Matten- oder Wiesenjuchart (Maad)	32–35 000	27,5–30,1
Waldjuchart	45 000	38,7
Berner Juchart (1807–1838)	40 000	34,4
Schweizer Juchart (1838–1875)	40 000 (Schweizerfuss)	36,0

Dazu sind im *Oberaargau* einige Abweichungen festzustellen:

- In der Landvogtei Landshut wird seit 1774 die Juchart ohne Unterschied zu 45 000 Schuh gerechnet.
- Gleiches gilt für Burgdorf, doch wird hier zuweilen das Mattland zu 32 500 und das Ackerland zu 40 000 Fuss gehandelt.
- In der Landvogtei Wangen schwankt die Mattjuchart zwischen 32 000 und 36 000 Fuss, während die Waldjuchart zuweilen auch zu 50 000 Fuss gerechnet wurde.

Manchmal werden für die Jucharten auch Idealformen angegeben; für die Landvogtei Wangen sind überliefert:

250 × 200 Fuss = 50 000 Fuss = 43 Aren
300 × 150 Fuss = 45 000 Fuss = 38,7 Aren

Das Klafter

Das Klafter ist ebenfalls eine vom Längenmass abgeleitete Massgrösse. Obwohl immer in Bern-Fuss gerechnet wurde, ergaben sich doch einige lokale Besonderheiten:

Klafter	Gültigkeitsbereich (Landvogtei)	Grösse in Fuss
Heuklafter	überall	6 × 6 × 6
Holzklafter	Aarwangen	6 × 6 × 2,5–3
	Burgdorf	6 × 6 × 3,5
	Wangen	6 × 6 × 3–3,5
	Bipp	6 × 5 × 3,5
	Langenthal	6 × 5 × 3,5
Bauklafter	Aarwangen und Landshut	6 × 6
	Burgdorf	8 × 8
	Bipp und Wangen	6 × 6 und 8 × 8
Feldmesser	allgemein	10 × 10

Die Langenthaler Elle

Die Langenthal-Elle wurde einleitend schon erwähnt. Es ist bekannt, dass sie ursprünglich der Zofinger Elle entsprach, jedoch besitzt Langenthal – möglicherweise seit 1758 – ein eigenes Muttermass. 1758 erfuhr das Mass eine willkürliche Veränderung, als die Daumenzugabe abgeschafft wurde:

Abb. 3. Im Bernischen Historischen Museum befindet sich dieser eiserne Matrizstab mit der Aufschrift: «LANGETHAL TUCHMAAS / 2 LANG ELL 2 ZOLL 1758». Das Muttermass musste damals (1758) angefertigt werden, weil die Langenthal-Elle um zwei Bernzoll verlängert und dafür die Daumenzugabe abgeschafft wurde. Bei diesem alten Brauch hatte der Verkäufer zu jeder gemessenen Elle noch eine Daumenbreite Tuch dazuzugeben. (Vgl.: «Reglement die Leinwandhandlung und Tuchmesser ansehend ...; 1758» in SSRQ Bern 8, 2 Seite 614).

Definition / Muttermass	Grösse (mm)
Tuchelle laut Verordnung 1807 (25,5 Zoll)	623,2
Mutterelle 1758 (um 1 Zoll verlängert)	621,1
Mutterelle 1758 (minus 1 Zoll)	597,1
Zofinger Elle	597,4

Lokale Masse im Oberaargau

Im Kornhaus von Rohrbach gab es 1797 ein Muttermass – in Form eines Doppelmäs – das etwas grösser war als das entsprechende Bernmass. Es diente zum Einmessen des Getreides – zum Ausmessen benützte man das kleinere Burgdorfmäs. Geeicht wurde das hölzerne Muttermass und seine Folgemasse mit der ehernen Rohrbach-Pinte. Die Eichung wurde jeweils durch die Dorfvierer vorgenommen. *Rudolf Gabriel Manuel* hatte Gelegenheit, diese Muttermasse ausmessen zu lassen. Er verzeichnete folgende Grössen:

Rohrbach-Mäs	14,38 Liter
Rohrbach-Pinte	1,8 Liter

Ein Mäss entspricht acht Pinten. Überraschenderweise weicht diese Angabe nur unwesentlich von den Messwerten von *Willommet* (1698) ab. Nach ihm hält das Rohrbach-Mäs 14,5 Liter.

Das Städtchen Wangen soll ein eigenes Weinmass gehabt haben. Ein Muttermass oder Angaben über die Grösse sind leider nicht überliefert.

Obwohl in Langenthal das Zofinger Pfund verwendet worden sein soll, weichen die überlieferten Angaben – 478,5 Gramm (*RIS* 1887) und 487,6 Gramm *(Manuel)* – erheblich davon ab. Es ist möglich, dass es sich hier ebenfalls um ein Lokalmass handelte.

QUELLEN UND LITERATUR

A Gedruckte Quellen

	Beschreibung der Gewichten und Maassen der Stadt Bern. Der ökon. Gesellschaft von einigen ihrer Mitglieder vorgelegt, Bern 1770.
	Flatt Karl, Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bern 1969.
Geiger	Geiger Hans-Ulrich, Der Beginn der Dickenprägung in Bern, Bern 1968.
Lauterburg	Lauterburg Ludwig, Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern, in Berner Taschenbuch 1862.
SSRQ Bern	Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 12 Bände, Aarau 1902–1967.
SSRQ Aarau 5	Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Band 5: Das Stadtrecht von Zofingen, Aarau 1914.
Rennefahrt	Rennefahrt H., Grundzüge der Bernischen Rechtsgeschichte, 4 Bände, Bern 1928–1936.
Ris 1887	Furrer A, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Band 2, Bern 1887. (Der Beitrag über Mass und Gewicht stammt von Friedrich Ris).
	Ris Friedrich, Die alten Masse und Gewichte des Historischen Museums in Bern, Beilage zum Jahresbericht des städtischen Gymnasiums in Bern, Bern 1899.
	Trechsel F. Beschreibung und Vergleichung bernischer Masse und Gewichte, Bern 1821.
	Tuor Robert, Mass und Gewicht im alten Bern, Bern 1976.
	Vergleichstabellen der neuen schweizerischen Masse und Gewichte mit den bisherigen bernerschen, Bern 1838.
	Verordnungen über die Masse und Gewichte im Kanton Bern, 6. Juli 1807, in Bernische Gesetzessammlung, Bd. I, 1803–1809.
Willommet	Willommet Pierre, Traité de la grandeur des Mesures, pots et quarterons, anues, pieds et livres en usage dans le Canton Berne … Bern/Payerne 1689.

B Handschriftliche Quellen

Burgerbibliothek, Bern	Schriften, Notizen und Verordnungen über Mass und Gewicht (Mss Oek Ges Quart 32).
	Materialien von R. G. Manuel (Mss Oek Ges fol 28)
Staatsarchiv Bern	Ämterbücher Landshut, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Bipp.
	Instruktionsbücher der Ohmgeldkammer.
Stadtarchiv Burgdorf	Ohmgeld-, Münz- und Masswesen.
Stadtarchiv Zofingen	IV (Kirche) A (Stadt und Stift) Band 232 g.